

## Antrag:

1. Die durch die vorgezogene KiTa-Reform in den §§ 30 und 30a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegte Mindestvergütung für die Kindertagespflege wird zur Kenntnis genommen.
2. Abweichend von § 30a KiTaG wird die Sachaufwandspauschale für alle Kindertagespflegepersonen auf den Stundensatz von 1,33 Euro pro Kind und Stunde festgelegt.
3. Der fortlaufenden Finanzierung von drei Fortbildungstagen pro Kalenderjahr wird zugestimmt.
4. Der notwendigen Anpassung des Vertretungssystems Kindertagespflege an den geänderten Bedarf wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster zu überarbeiten.
6. Der Schaffung einer Stelle mit Bes.Gr. A 8 bzw. der EGr. 8/9a mit 28 Wochenstunden ab 01.08.2020 im Bereich der Verwaltung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung wird zugestimmt.